

putation ausführlich motivirt hat. Mich meinerseits hat die Erklärung, welche der Herr Minister in Bezug auf die künftige Gewährung unseres Antrags abgegeben hat, nur schmerzlich berührt; denn wir sollten durch diese Erklärung von der Stellung des Antrags ganz abgehalten werden. Ich kann aber der Kammer nur anrathen, daß sie dem Gutachten der Deputation, wie sie es in Bezug auf die früheren Vorschläge gethan hat, auch hierin beitreten möge. Es bedarf keiner Motivirung dieses Antrags mehr, da er weiter Nichts enthält, als daß darauf hingewirkt werde, ein zugesagtes Recht zu verwirklichen. Schmerzlich berührt hat mich die Erklärung des Herrn Ministers, aber ich kann derselben eine unbedingte Richtigkeit nicht zugestehen. Ich kann mir nicht denken, daß von einem Antrage, wie wir ihn beabsichtigen, bei der Bundesversammlung kein Erfolg zu erwarten sein sollte; ich kann es mir schon aus dem Grunde nicht denken, weil die Bundesversammlung aus Mitgliedern besteht, welche zum größten Theile constitutionellen Staaten angehören, in deren Verfassungsurkunden die nämliche Bestimmung aufgenommen ist, wie in der unsrigen, weil also ein großer Theil der Mitglieder dieselbe Verpflichtung zu erfüllen hat, welche Seiten unsrer Regierung zu erfüllen ist. Ich kann es mir zweitens aus dem Grunde nicht denken, weil ich mir nicht denken kann, daß der hohe deutsche Bund ein gegebenes Versprechen nicht werde halten wollen. Muß ein gegebenes Versprechen schon von jeder Privatperson gehalten werden und gibt es, wenn es nicht gehalten wird, Rechtsmittel, um wie vielweniger kann eine so hoch stehende Corporation sich entbrechen, ein Versprechen zu erfüllen, das öffentlich ausgesprochen und urkundlich niedergelegt worden ist! 28 Jahre sind, wie ich bereits früher angedeutet habe, verflossen, ohne daß uns das Versprochene erfüllt worden ist. Warum sollen wir nach einem Verlauf von 28 Jahren nicht das Recht haben, an das Versprechen zu erinnern, nicht erwarten, daß unser Antrag einen Erfolg haben, also daß das Versprechen erfüllt werde. Zeit dazu wird es, und ich bitte, meine Herren, dringend: Nehmen Sie unsern Antrag an.

Präsident D. Haase: Der von der Deputation der Kammer empfohlene Antrag unter I. befindet sich S. 688 und geht dahin: „Im Verein mit der ersten Kammer an die hohe Staatsregierung ein Gesuch des Inhalts zu richten: Dieselbe wolle durch ihren Gesandten am Bundestage auf nunmehrige Aufhebung der in Bezug auf die Presse erlassenen provisorischen bundesgesetzlichen Bestimmungen und alsbaldige Verwirklichung des Art. XVIII. der Bundesacte unter d, die Freiheit der Presse betreffend, hinzuwirken bemüht sein.“ Will die Kammer diesen Antrag stellen? — Wird gegen 4 Stimmen (v. Doppel, Jani, v. Sahr, v. d. Planig) angenommen.

Präsident D. Haase: Ich habe zu bemerken, daß wir bei §. 1 einen Antrag gestellt haben des Inhalts: „Die hohe Staatsregierung wolle, so lange der am Schlusse dieses Berichts enthaltene allgemeine Antrag unter I. zu einem entsprechenden Resultate noch nicht geführt hat, eine erläuternde Bestimmung der Worte: „in Hefen oder Abtheilungen“ auf bundesgesetzlichem Wege herbeizuführen bemüht sein, inmittelfst aber auf administrativem Wege alle diejenigen heftweise erscheinenden Druckschriften unter 20 Bogen, welche nur Theile umfanglicherer Werke über 20 Druckbogen sind, wenn nicht erhebliche Bedenken vorliegen, von der Censur entbinden.“ Meine Herren! die Voraussetzung, unter welcher damals die Kammer diesen Antrag gestellt, und der Vorbehalt, den ich deshalb ausgesprochen, haben sich durch die Annahme des Antrags I. nunmehr erledigt. Es wird daher die Kammer darin einverstanden sein, daß nun der S. 670 ersichtliche und von der Kammer gestellte Antrag unbedingt und unverändert an die hohe Staatsregierung gebracht werde. — Es wird von Niemand dagegen etwas bemerkt.

Referent Abg. Todt: Im Deputationsberichte heißt es weiter:

So sehr es nun zwar zu wünschen ist, daß hierauf ein erfreuliches Resultat recht bald erlangt werden möge, so wenig läßt sich der Zeitpunkt, wenn solches geschehen werde, mit Sicherheit im Voraus bestimmen. Die Deputation hat daher

einerseits von der Ueberzeugung, daß der von ihr zur Annahme vorgeschlagene Gesetzentwurf noch nicht diejenige freie Bewegung der Presse vollständig gewährt, die unter Berücksichtigung selbst der dormaligen Bundesgesetze möglich wäre, andererseits von dem Wunsche befeelt, daß das, was möglich ist, schleunigst verwirklicht werden möge, an den obigen ersten Antrag einen zweiten zu knüpfen sich veranlaßt gesehen, der dahin gerichtet ist:

II. die Kammer wolle im Verein mit der ersten die Staatsregierung ersuchen, daß sie, wenn der unter I. gestellte Antrag nicht bis zum nächsten Landtage ein entsprechendes Resultat geliefert hat, die Beschränkung des Presszwanges wenigstens insoweit eintreten lasse, als die Bundesgesetze dies zulassen, daher in einem nachträglich zu bearbeitenden und der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Gesetzentwurfe

- 1) über die Aufhebung der Censur bei Besprechung innerer Angelegenheiten,
- 2) über Aufhebung der Concessionen auf Widerruf für Zeitschriften und Tagesblätter, und endlich
- 3) über die Verweisung aller die Presse betreffenden Angelegenheiten, insoweit sie nicht die Ausübung der dann noch bestehenden Censur angehen, an die Justizbehörden

Bestimmungen treffe.

Endlich hat die Deputation bei Prüfung der in gegenwärtigem Berichte besprochenen Gesetzentwürfe und sonst wahrzunehmen gehabt, daß unsere dormalige Gesetzgebung über die Presseangelegenheiten, da sie das, was in dieser Beziehung Rechtens sein soll, zerstreut und ohne Zusammenhang aufstellt, auch die einzelnen Verordnungen zum Theil einander sich aufheben, den Gebrauch und die Anwendung der wirklich gültigen Bestimmungen sehr erschwert. Wenn nun durch das gegenwärtige Gesetz wieder Abänderung eintreten und zu dem letztern ohne eine Ausführungsverordnung erlassen werden soll, so würde es zweckmäßig sein, die letztere so zu fassen, daß darin die noch bestehenden Vorschriften der neuesten drei preßpolizeilichen Verordnungen mit enthalten wären, diese letztern selbst aber sodann aufgehoben würden. Zugleich wäre dies jedenfalls ein geeigneter Zeitpunkt, die durch jene Verordnungen aufgestellten Strafen einer nochmaligen Revision zu unterwerfen und auf passende Weise zusammenzustellen, zumal da sie zugleich Anwendung leiden werden auf Uebertretung des neuen Gesetzes. Wünschenswerth ist es aber, daß diese Ausführungsverordnung baldmöglichst entworfen und noch der dormaligen Ständeversammlung beziehentlich zur Kenntnisknahme und Erklärung mitgetheilt werde, einestheils damit nicht, wie es bei der Verordnung vom 13. October 1836 der Fall war, Bestimmungen in dieselbe aufgenommen werden, die dem Bereich des Gesetzes angehören, andertheils auch in Berücksichtigung der darin enthaltenen und sogar auf das zu erlassende neue Gesetz mit anwendbaren Strafen, obwohl es vielleicht zweckmäßiger gewesen wäre, diese letzteren dem gegenwärtigen Gesetze selbst mit einzuverleiben. Hierdurch wird sich dann der fernere Antrag rechtfertigen, den die Deputation zur Annahme vorschlägt:

III. die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, in die zu dem gegenwärtigen Gesetze zu erlassende Ausführungsverordnung auch den noch gültigen und anwendbaren Inhalt der neuesten preßpolizeilichen Verordnungen vom 13. October 1836, vom 20. December 1838 und vom 11. März 1841 mit aufzunehmen und diese drei Verordnungen selbst sodann aufzuheben, die Zusammenstellung derselben aber dergestalt zu beschleunigen, daß die neue Verordnung noch der dormaligen Ständeversammlung mitgetheilt werden kann, hierbei auch die darin aufzunehmenden Strafbestimmungen einer Revision zu unterwerfen und der Ständeversammlung, sei es bei Mittheilung der gedachten Ausführungsverordnung, oder durch Vorlegung eines darauf abzuwendenden Nachtrags zu dem dormaligen Gesetzentwurfe, zur Erklärung vorzulegen.